



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VIII/0088

Gegenstand: Wohngeld

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 17.07.2025 (Sitzung der Stadtvertretung)

Einreicher: Ratsherr Tim Großmüller

Ratsherr **Großmüller** thematisiert erneut die Frage der Nationalität von Wohngeldempfängern. Er fragt, welche Hilfe die Verwaltung benötigt, damit Aussagen dazu getroffen werden können?

Herrn Tim Großmüller
Über
Büro der Stadtvertretung
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

1.8.2025

ANF/VIII/0088 – Wohngeld

Sehr geehrter Ratsherr Großmüller,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 17.07.2025, die ich hiermit beantworte:

Ratsherr Großmüller thematisiert erneut die Frage der Nationalität von Wohngeldempfängern. Er fragt, welche Hilfe die Verwaltung benötigt, damit Aussagen dazu getroffen werden können?

Die Verwaltung benötigt grundsätzlich keine Hilfe, um die von Ihnen begehrte Auswertung zu erstellen. Es ist aber so, dass diese Auswertung nicht vorliegt, weil sie für das Verwaltungshandeln nicht notwendig ist und die Fachanwendung eine solche Erstellung nicht unterstützt. Sie müsste also für die Beantwortung Ihrer Frage erst angefertigt werden. Dies geht selbstverständlich mit einem gewissen Zeit- und Arbeitsaufwand einher. In diesem Fall ist er besonders hoch, weil dazu jede einzelne Wohngeldakte (6.000 Wohngeldakten) ausgewertet werden muss. Diesen Aufwand schuldet der Oberbürgermeister nicht.

Der vom Oberbürgermeister geschuldete Aufwand bei Fragen gemäß § 34 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) richtet sich nach dem politischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gewicht des Fragegegenstandes, der aus der Frage erkennbar ist oder vom Fragesteller dargelegt werden muss. Je höher das Auskunftsinteresse nach dem Gegenstand der Anfrage objektiv zu werten ist, desto weiter reicht die Auskunftspflicht. Ist die Beantwortung der Anfrage wie hier mit einem beachtlichen Aufwand hinsichtlich der Auswertung von vorhandenen Angaben verbunden, muss der Fragesteller den Zweck seiner Anfrage und die Bedeutung ihres Gegenstandes konkret darlegen, um objektiv die Angemessenheit des Beantwortungsaufwandes feststellen und gerichtlich überprüfbar machen zu können, es sei denn, die Bedeutung ist offensichtlich. Das Fragerecht nach § 34 Abs. 3 KV M-V dient der Kontrolle der Verwaltung und muss somit mit einer gewissen Ernsthaftigkeit einhergehen; ein Fragen ins Blaue hinein ist nicht davon umfasst.

Die von Ihnen hier verlangte Information ist objektiv betrachtet für Ihre Tätigkeit als Stadtvertreter von geringem Interesse. Beim Vollzug des Wohngeldgesetzes handelt es sich um Bundesauftragsverwaltung. Dies bedeutet, dass hier ein Bundesgesetz nach Weisung des Bundes unter Aufsicht des Bundes von einer durch Landesrecht bestimmten Behörde voll-

zogen wird. Die Stadtvertretung hat darauf keinerlei Einfluss. Ein vertieftes Informationsbedürfnis der Stadtvertreter zu Einzelheiten des Wohngeldvollzugs ist daher nicht zu erkennen. Offensichtlich fußt die Frage auf ein allgemeinpolitisches Interesse. Das Auskunftsinteresse steht damit auf der niedrigsten noch berücksichtigungsfähigen Stufe. Demgegenüber besteht ein hoher Verwaltungsaufwand für den Oberbürgermeister, um die dazu in der Verwaltung vorhandenen Informationen zusammenzuführen. Der Verwaltungsaufwand ist daher angesichts der geringen Bedeutung der Frage nicht mehr angemessen. Daher besteht keine Pflicht, diese Frage zu beantworten. Ein besonderes Auskunftsinteresse besteht mithin nicht.

Ich hoffe, Ihre Frage ausreichend beantwortet zu haben. Für weitere Rückfragen können Sie sich gern an Herrn Frank Renner [Tel. (03 95) 5 55-2260] wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Nico Klose
Oberbürgermeister